

Arbeit der Bürgen genutzt. Die Kollektive und Einzelbürgen bemühen sich mit großem Engagement, mit hohem persönlichem Einsatz um den Verurteilten. Das geschieht nicht immer komplikationslos, aber doch überwiegend erfolgreich.

Die Erfahrungsaustausche zeigen aber auch, daß mitunter Bürgschaften noch verantwortungsbewußter organisiert und konkreter ausgestaltet werden müssen. Dazu wurden insbesondere folgende Schlußfolgerungen gezogen:

1. In den Kollektivberatungen gemäß § 102 StPO sind vor allem durch die teilnehmenden Mitarbeiter der Untersuchungsorgane oder Staatsanwälte, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, die Möglichkeit und Notwendigkeit der Übernahme einer Bürgschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten noch tiefgründiger zu erläutern. Die Hinweise für die Ausgestaltung der Bürgschaft durch Verpflichtungen sind sach- und persönlichkeitsbezogener zu geben, und es ist dem noch anzutreffenden Vorbehalt entgegenzuwirken, - dem Bürgen würden bei einer am Verhalten des Verurteilten gescheiterten Bürgschaft Nachteile entstehen. Zur Unterstützung der mündlichen Erläuterungen können schriftliche Hinweise gegeben werden.

2. In jeder Hauptverhandlung, in der eine Bürgschaft bestätigt wird, sind entweder durch den Staatsanwalt oder durch das Gericht die Rechte und Pflichten zu erläutern und die politisch-moralische Verantwortung hervorzuheben, die damit sowohl für das bürgende Kollektiv oder den Einzelbürgen, vor allem aber auch für den Angeklagten verbunden sind.

3. Die Informationsbeziehungen zwischen den Justizorganen und den Kollektiven bzw. Bürgen sind so zu gestalten, daß gesichert ist, daß es zu keinen Informationsverlusten zwischen den benachrichtigten Betrieben und den Bürgen kommt. Deshalb werden im Rahmen der Bewährungskontrolle bzw. bei eventuell notwendig werdendem Widerruf der Bewährungszeit das Bürgschaftskollektiv oder der Einzelbürgen stets direkt einbezogen.

Ausgehend von den in der Stadt Halle gewonnenen Erfahrungen haben die Staatsanwälte mehrerer Kreise unseres Bezirkes im Arbeitsplan für das Jahr 1983 Beratungen mit Werkträgern, die in dieser rechtlichen Form am Strafverfahren mitwirken, vorgesehen.

Darüber hinaus orientieren wir darauf, vorbildlich arbeitende Bürgschaftskollektive oder Einzelbürgen mehr als bisher öffentlich in den verschiedensten Formen zu würdigen. Dazu haben sich bisher sowohl Auszeichnungen mit der Ehrennadel der Organe der Rechtspflege in herausragenden Fällen als auch öffentliche Würdigungen in Presseorganen - vornehmlich in Betriebszeitungen - oder auch Hinweise zur möglichen Belobigung an die zuständigen Leitungen der Betriebe bzw. gesellschaftlichen Organisationen bewährt.

WINFRIED WÖLFEL,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Halle

Erklärung des „öffentlichen Interesses“ durch Staatsanwalt bei Antragsdelikten

Die Verfolgung von Straftaten findet in der Regel von Amts wegen und unabhängig vom Willen des von der Tat materiell, physisch oder moralisch Geschädigten statt (Offizialdelikte). Nur für einige wenige Straftaten sieht das StGB in § 2 die Verfolgung auf Antrag des Geschädigten vor (Antragsdelikte). Es handelt sich dabei überwiegend um Vergehen mit geringer Tatschwere, die die persönliche Sphäre des Geschädigten, seine körperliche Integrität, seine Eigentümerbefugnisse und familiären Verhältnisse betreffen.

Die rechtliche Regelung über Antragsdelikte trägt der im allgemeinen übereinstimmenden Interessenlage von Geschädigtem und sozialistischer Gesellschaft Rechnung. Stellt das Vergehen im konkreten Fall keine ernsthafte Schädigung der Rechte und Interessen des betroffenen Bürgers oder einer juristischen Person dar und hält somit der Geschädigte eine Verfolgung der gegen ihn gerichteten Tat nicht für notwendig, hat auch die sozialistische Gesellschaft im allgemeinen kein über den Interessen des Geschädigten stehendes Interesse an der Strafverfolgung. Aus diesem Grund wird die Straftat nur ausnahmsweise dann ohne Antragstellung des Geschädigten verfolgt, wenn hierfür eine gesellschaftliche Notwendigkeit, d. h. ein öffentliches Interesse besteht. In diesem Fall ist jedoch die Strafverfolgung selbst gegen den erklärten Willen des Geschädigten zu sichern.

Der Staatsanwalt hat in jedem Fall des Vorliegens eines Antragsdelikts, bei dem der Geschädigte keinen Strafantrag

gestellt, darauf verzichtet oder seinen Antrag zurückgenommen hat, zu prüfen, ob es aus gesellschaftlichen Gründen notwendig ist, die Verfolgung im öffentlichen Interesse zu erklären oder nicht. Damit ist zugleich die Frage aufgeworfen, nach welchen Kriterien eine solche Prüfung zu erfolgen hat. Die Bedeutung dieser Frage wird dadurch nicht eingeschränkt, daß der Staatsanwalt die gesellschaftliche Notwendigkeit zur Strafverfolgung bei Anklageerhebung nicht zu begründen braucht und diese durch das Gericht auch nicht nachprüfbar ist!

Für die Beantwortung ist entsprechend dem charakterisierten Anliegen des § 2 StGB m. E. davon auszugehen, daß der Grad der Interessenübereinstimmung von Geschädigtem und sozialistischer Gesellschaft in bezug auf die Verfolgung der strafbaren Handlung ein entscheidendes Kriterium für die Beurteilung ist, ob eine gesellschaftliche Notwendigkeit zur Strafverfolgung besteht. Hat sich der Geschädigte nach verantwortungsbewußter Prüfung seiner Interessenlage entschieden, keinen Strafantrag zu stellen oder einen gestellten Antrag zurückzunehmen, und befindet er sich damit nicht im krassen Widerspruch zu gesellschaftlichen Interessen, so ist kein Raum für eine Begründung öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung durch den Staatsanwalt. Eine verantwortungsbewußte Entscheidung des Geschädigten wird vor allem in folgenden Fällen zu bejahen sein:

1. Der durch die Straftat hervorgerufene gesellschaftliche bzw. individuelle Konflikt zwischen dem Geschädigten und dem Täter wurde bereits (ohne oder mit gesellschaftlicher Hilfe) im Interesse des Geschädigten überwunden.

2. Der Geschädigte hat aus Zweckmäßigkeitsgründen auf einen Strafantrag verzichtet, weil ihm das wegen der verhältnismäßig geringen Schwere des begangenen Delikts vertretbar erscheint.

3. Die Strafverfolgung würde, gemessen an der Schwere des Delikts, einen ungerechtfertigten Eingriff in persönliche Lebensbeziehungen von Geschädigtem und Täter bedeuten (z. B. bei vorsätzlichen Körperverletzungen zwischen Ehegatten oder Diebstahlhandlungen in der Familie).

4. Der Geschädigte befürchtet aus berechtigten Gründen von der Strafverfolgung einen noch stärkeren Eingriff in seine Interessen als von der Tat selbst (z. B. im Falle fahrlässiger oder vorsätzlicher Körperverletzungen zwischen Ehegatten im Ergebnis abnormer Intimbeziehungen).

In den Fällen jedoch, in denen der Staatsanwalt nach Prüfung der Sachlage festgestellt hat, daß der Geschädigte in Verkennung seiner eigenen Interessen und Rechte oder in bewußter Überbewertung dieser gegenüber gesellschaftlichen Interessen einen Strafantrag nicht gestellt, darauf verzichtet oder ihn zurückgenommen hat, bedarf es der Verfolgung der strafbaren Handlung im öffentlichen Interesse. Das kann z. B. der Fall sein, wenn

— eine schwerwiegende Handlung im Sinne eines schweren Vergehens vor liegt;

— der Geschädigte aus nicht zu billigen subjektiven Erwägungen keinen Strafantrag stellt (z. B. unzulässige Vereinbarung zwischen Täter und Geschädigtem im Sinne eines „Loskaufens“ von der Verantwortlichkeit);

— der Geschädigte aus Angst oder ähnlichen Gründen eine von der Schwere des Delikts her notwendige oder eine von ihm an und für sich auch beabsichtigte Antragstellung unterläßt;

— es infolge der strafbaren Handlungen zu bestimmten familiären Belastungssituationen kommt, die im krassen Widerspruch zu familienrechtlichen Grundsätzen stehen und einseitig zu Lasten des Geschädigten oder anderer Familienangehöriger gehen, der Geschädigte sich aber infolge eigenen subjektiven Unvermögens nicht zur Antragstellung entschließen kann.²

Letztgenannten Fällen sind jene Sonderfälle gleichgestellt, in denen es dem Geschädigten aus Unkenntnis bestimmter gesellschaftlicher oder rechtlicher Zusammenhänge gar nicht möglich war bzw. ist, eine Notwendigkeit zur Antragstellung zu erkennen. So wird ein öffentliches Interesse bestehen, wenn

— eine Häufung bestimmter Delikte³ (z. B. unbefugte Benutzungen von Kraftfahrzeugen) vorkommt, auch dann, wenn jede dieser Handlungen für sich allein genommen einen Verzicht des Geschädigten auf Strafverfolgung rechtfertigen würde;

— sich bei vorbestraften Tätern in solchen Handlungen eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin objektiviert, selbst dann, wenn diese Handlungen aus der Sicht des Geschädigten keinen Strafantrag notwendig erscheinen lassen;

— die Begehung eines Offizial- und eines Antragsdelikts in